

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Benutzung der THE HALL für Public Events

(Anhang zum Veranstaltervertrag)

AGB: Stand Februar 2022

A. VERTRAGSABSCHLUSS	3
1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen	3
2. Definition der Räume	3
3. Vertragsgegenstand	3
4. Rechtsverhältnisse	3
5. Nutzungsdauer.....	3
6. Nutzungs- und Zusatzkosten	3
7. Booking	3
8. Vertragsbeendigung durch den Veranstalter	4
9. Vertragsbeendigung durch die Eventpark AG aus wichtigem Grund	4
B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	5
10. Zustand des Vertragsgegenstands	5
11. Rückgabe des Vertragsgegenstands.....	5
12. Nutzungsaufgaben	5
13. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung	5
14. Material und Dienstleistungen der Eventpark AG.....	5
15. Ticketsystem, Vorverkauf, Verrechnungsrecht	5
16. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten	5
17. Technische Dienstleistungen.....	6
18. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere digitale Medien	6
19. Gastronomie	6
20. Verkauf von Waren aller Art	6
21. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promotionaktionen.....	6
22. Nutzung des Umgeländes	6
23. Partner der Eventpark AG	6
24. Haus- und Weisungsrecht	6
25. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz und Gehörschutz.....	7
26. Altersbegrenzung	7
27. Feuerwehr.....	7
28. Fluchtwege.....	7
29. Security und Verkehrsdienst	7
30. Parkplätze	7
31. Urheberrechtsabgaben	7
32. Veranstaltungsrisiko	7
33. Haftung der Eventpark AG	8
34. Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters.....	8
C. KOMMUNIKATION IN THE HALL	9
35. Grundsatz und räumliche Aufteilung	9
36. e-advertising in THE HALLI	9
37. Werbematerial und Werbung für die Veranstaltung	9
38. LED- Wand	9
39. Spezielle Werbeträger der Eventpark AG.....	9

D. HAUSORDNUNG	10
1. Geltungsbereich	10
2. Ordnung und Sicherheit	10
3. Sicherheitskontrollen	10
4. Garderoben und Fundbüro	10
5. Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände	10
6. Altersbegrenzung	10
7. Eintritte	10
8. Gebäude	11
9. Rauchfrei	11
10. Ergänzende Regeln der Veranstalter	11
11. Gültigkeit	11

A. Vertragsabschluss

1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

- 1.1. Die temporäre Benutzung von THE HALL und ihres Geländes bedarf eines schriftlichen Veranstaltungs-vertrages ("Veranstaltungsvertrag") zwischen der Eventpark AG und dem Veranstalter ("Veranstalter"). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Veranstaltungsvertrag.
- 1.2. Soweit die Regelungen im Veranstaltungsvertrag von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen im Veranstaltungsvertrag.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nach-stehend AGB genannt) sind Anhang und integrierender Bestandteil des Veranstaltungsvertrages.
- 1.4. Die AGB oder sonstige Vertragsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die Eventpark AG diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 1.5. Die Hausordnung ist integrierender Bestandteil dieser AGB.
- 1.6. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages liegt im alleinigen Ermessen der Eventpark AG. Die Eventpark AG kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Veranstalter hat der Eventpark AG den Veranstaltungszweck resp. den Inhalt der Veranstaltung bei der Reservationsanfrage bekannt zu geben. Die Eventpark AG behandelt diese Informationen bis zur Ankündigung der Veranstaltung vertraulich.

2. Definition der Räume

Gelände	sämtliche Flächen aussen am Gebäude, die zum Perimeter THE HALL gehören
Parking	Parkgeschoss Ebene U1 / U2
Hall	Sämtliche Flächen im Konzertsaal; Ebene Parkett sowie Balkon
Loft	Raum auf Ebene 2
Club	Raum auf Ebene U2
Publikumsgarderoben	öffentliche Garderobe Ebene U1
Toiletten	Publikumstoiletten und Toiletten in der Artist Area
Artist Area	Dressing Rooms, Produktionsbüros und Backstage Bistro
Verkehrsflächen	Zugangswege und Foyerflächen

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Die Eventpark AG überlässt dem Veranstalter den Gebrauch der im Veranstaltungsvertrag abschliessend aufgeführten Räumlichkeiten und Infrastrukturen von THE HALL ("Vertragsgegenstand") zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag umschriebenen Veranstaltung ("Veranstaltung").
- 3.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages hat der Veranstalter der Eventpark AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Eventpark AG. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht der Eventpark AG gemäss Ziff. 9.1 b) Anwendung.

- 3.3. Die Eventpark AG überlässt dem Veranstalter die zur Durchführung der Veranstaltung nötigen Verkehrs-flächen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mitbe-nutzung dieser Flächen durch Dritte, insbesondere den Partnern der Eventpark AG, zu gewähren.
- 3.4. Sofern im Veranstaltungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen der Eventpark AG zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung von THE HALL ausdrücklich vorbehalten.

4. Rechtsverhältnisse

- 4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.
- 4.2. Zwischen dem Ticketkäufer und der Eventpark AG entsteht durch den Ticketkauf kein Vertragsverhältnis.
- 4.3. Der Veranstalter darf und kann die Eventpark AG in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten.

5. Nutzungsdauer

- 5.1. Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Veranstaltungsvertrag.
- 5.2. Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und / oder längere Nutzungsdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung der Eventpark AG. Der Veranstalter trägt alle mit einer Überschreitung verbundenen Kosten.
- 5.3. Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und / oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt das im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet.
- 5.4. Mit einem Veranstaltungsvertrag entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Infrastrukturen ist ins-besondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Veranstalter steht lediglich an den zu vereinbarenden Terminen gemäss Veranstaltungsvertrag ein temporäres und limitiertes Nutzungsrecht an den Infrastrukturen der THE HALL zu.

6. Nutzungs- und Zusatzkosten

- 6.1. Die Höhe der Nutzungsgebühr sowie allfällige Zusatzleistungen der Eventpark AG werden im Veranstaltungsvertrag definiert.
- 6.2. Die Zahlungsmodalitäten werden im Veranstaltungs-vertrag geregelt.

7. Booking

- 7.1. Auf Anfrage und in Absprache mit der Eventpark AG kann der Veranstalter ein Datum oder Zeitraum kostenlos und unverbindlich im Kalender provisorisch reservieren. Der Zweck der Veranstaltung sowie der Name der Produktion (Künstler Name, Show Name etc.) muss der Eventpark AG bei der provisorischen Reservation bekannt gegeben werden.
- 7.2. Jede provisorische Reservation wird als „Option“ eröffnet. Ist das Datum noch frei, erhält der Veranstalter Option 1 und hat

das Vorrecht auf eine definitive Buchung gemäss Ziff. 7.4. Besteht auf dem gewünschten Datum bereits eine oder mehrere Optionen, kann der Veranstalter trotzdem eine weitere Option eröffnen. Diese Option wird mit zweiter (Option 2), dritter (Option 3), vierter Priorität (Option 4) etc. eröffnet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine nächst tiefere Option freigegeben, so rückt der Veranstalter um eine Option vor und wird entsprechend von der Eventpark AG informiert.

Innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung einer Option muss die Option bestätigt werden. Wird die Option innerhalb der gesetzten Frist nicht bestätigt, behält sich die Eventpark AG das Recht vor die Option zu löschen.

- 7.3. Liegt eine konkrete Anfrage für eine definitive Buchung eines Veranstalters mit Option 2 oder höher vor, muss der Veranstalter mit Option 1 innerhalb 48 Stunden die Option 1 entweder bestätigen oder freigegeben. Von dieser Regelung sieht die Eventpark AG ab, wenn mehrere Veranstalter am selben Tag für den gleichen Künstler pitchen. In diesem Fall bekommt der Veranstalter das Vorrecht, welcher den Künstlervertrag erhält.

Ist die Option 1 für einen Corporate Kunde reserviert, so muss die Frist der Offertgültigkeit (in der Regel max. 14 Tage) abgewartet werden.

- 7.4. Das Datum wird definitiv reserviert, sobald die Zahlungen gemäss Ziff. 7.2 im Veranstaltungsvertrag getätigt sind und der Veranstaltungsvertrag unterschrieben sowie zusammen mit allen ebenfalls unterschriebenen Bestandteilen gemäss Ziffer 6 des Veranstaltungsvertrags bei der Eventpark AG eintreffen. Erfolgt die Zahlung nicht und/oder werden die Retourndokumente nicht innert Frist und unterschrieben retourniert, bleibt das Datum auf dem Status «Option» und kann von jedem anderen Veranstalter weiterhin gebucht werden.

8. Vertragsbeendigung durch den Veranstalter

- 8.1. Kündigt der Veranstalter den Veranstaltungsvertrag, so hat der Veranstalter der Eventpark AG nebst der im Veranstaltungsvertrag spezifizierten Stornierungsgebühr sämtliche von der Eventpark AG bereits erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Veranstalter. Mit Kündigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

- 8.2. Die Stornierungsgebühren sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Veranstalter auch zu bezahlen, wenn die im Veranstaltungsvertrag gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Veranstalter der Eventpark AG genutzt werden können.

9. Vertragsbeendigung durch die Eventpark AG aus wichtigem Grund

- 9.1. Die Eventpark AG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Veranstaltungsvertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

für die Eventpark AG als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn der Veranstalter mit den zu leistenden Zahlungen oder zu erbringenden Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 2 Kalendertagen nicht behebt;
- b) wenn der Veranstalter den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt (z.B. durch Auswechslung des Hauptkünstlers) ohne Zustimmung der Eventpark AG ändert;
- c) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
- d) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung die von der Eventpark AG mit den zuständigen Behörden vereinbarten Verpflichtungen resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;
- e) wenn der Veranstalter keine Versicherung gemäss Ziff. 34.5 abschliesst oder der Eventpark AG nicht fristgerecht eine Versicherungspolice vorlegt;
- f) wenn der Veranstalter oder die Veranstaltungsbesucher wiederholt oder gravierend gegen die Hausordnung verstossen;
- g) wenn der Veranstalter dem Ticketing-Partner der Eventpark AG das Ticketkontingent gemäss Ziff. 15.1 nicht zur Verfügung stellt oder anderweitig gegen die Bedingungen in Ziff. 15.3 verstösst;
- h) wenn der Veranstalter innert der ihm durch die Eventpark AG angesetzten Frist nicht nachweisen kann (z.B. durch Vorlegen der entsprechenden Künstlerverträge), dass er die notwendigen Rechte vertraglich eingeräumt bekommen hat, um die Veranstaltung am Veranstaltungstermin durchführen zu können;
- i) wenn über den Veranstalter den Konkurs-, Nachlass- oder ein Liquidationsverfahren eröffnet wird;
- j) wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder an der Seriosität des Kunden zweifeln lassen;
- k) wenn aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

Macht die Eventpark AG von ihrem Beendigungsrecht gemäss Ziff. 9.1 Gebrauch, ist der Veranstalter verpflichtet, die im Veranstaltungsvertrag spezifizierten Stornierungsgebühren zu bezahlen.

Mit Beendigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

B. Durchführungsbestimmungen

10. Zustand des Vertragsgegenstands

- 10.1. Der Veranstalter hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstands umgehend schriftlich geltend zu machen.
- 10.2. Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der Eventpark AG. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten sind der Eventpark AG zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung acht (8) Wochen vor der Veranstaltung zu unterbreiten.
- 10.3. Im Gebäude sowie auf dem Gelände ist der Einsatz von z.B. Teppichklebeband und anderen Montage-Vorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Veranstalter zu tragen.

11. Rückgabe des Vertragsgegenstands

- 11.1. Der Vertragsgegenstand ist der Eventpark AG vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 11.2. Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden innerhalb von 2 Tagen durch die Eventpark AG angezeigt. Die Eventpark AG behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertrags-lieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten trägt der Veranstalter.

12. Nutzungsaufgaben

- 12.1. Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Eventpark AG gestattet.
- 12.2. Die Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, sind geschlossen zu halten, der allgemeine Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulich) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter von THE HALL zu befolgen und umzusetzen.
- 12.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung zu befolgen und bei den Besuchern der Veranstaltung wie auch den Zulieferern und dem Personal durchzusetzen. Versäumt es der Veranstalter, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann die Eventpark AG für den konkreten Fall geeignete, zumutbare und verhältnismässige Massnahmen, als ultima ratio auch den Abbruch der Veranstaltung gemäss Ziff. 9.1 f) anordnen.

13. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

- 13.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Veranstalter spätestens acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Eventpark AG einen groben Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung an. 14 Tage vor der Veranstaltung gibt der Veranstalter der Eventpark AG einen

definitiven Ablauf und die definitiven technischen Erfordernisse in Form einer technischen Bühnenanweisung bekannt. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der Eventpark AG zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung.

14. Material und Dienstleistungen der Eventpark AG

- 14.1. Zusatzleistungen sind vom Veranstalter schriftlich zu bestellen.

15. Ticketsystem, Vorverkauf, Verrechnungsrecht

- 15.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, ein Kontingent von mindestens 50% der Tickets aus sämtlichen Kategorien zu Standardkonditionen dem Ticketing-Partner der Eventpark AG zur Verfügung zu stellen. Der Vertrieb dieser Tickets erfolgt über den Ticketing-Partner der Eventpark AG, mit welchem der Veranstalter zu diesem Zweck ein Ticketing-Veranstaltungsvertrag abschliesst. Sollte beim Ticketing-Partner das Ticketkontingent aufgebraucht sein, jedoch beim Ticketanbieter des Veranstalters noch Tickets verfügbar sein, ist der Ticketanbieter verpflichtet, dem Ticketing-Partner der Eventpark AG ein weiteres Kontingent von 50% der noch verfügbaren Tickets für den Verkauf zur Verfügung zu stellen.
- 15.2. Der Ticketing-Partner der Eventpark AG vertreibt diese Tickets zu den gleichen, vom Veranstalter festgelegten Preisen wie die anderen 50% der Tickets inklusive Systembenutzungs-/Vorverkaufsgebühr. Die Ticketpreise (Brutto) für Konsumenten sind über sämtliche Vertriebskanäle (Eventpark AG Ticketing-Partner und Ticketing-Partner des Veranstalters) dieselben. Davon nicht betroffen sind Gebühren, die nicht im Brutto-Ticketpreis inkludiert sind.
- 15.3. Der Vorverkauf beginnt beim Ticketing-Partner des Veranstalters nicht früher als beim Ticketing-Partner der Eventpark AG. Darin eingeschlossen sind auch allfällige Fan-Vorverkäufe.
- 15.4. Nicht von der 50%-Klausel betroffen sind die mit zusätzlichen Dienstleistungen veredelten Tickets.
- 15.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens am Vorabend um 17:00 Uhr einer Veranstaltung (Freitag - Sonntag jeweils Donnerstagabend) alle für den Einlass relevanten Ticketdaten dem Ticketingsystem der Eventpark AG zu übermitteln.

16. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten

- 16.1. Die Eventpark AG hat aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit in Echtzeit Zugriff auf die aktuellen Eintrittszahlen. Droht eine Überbelegung des im Veranstaltungsvertrag definierten Layouts, hat die Eventpark AG das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder zu sperren.
- 16.2. Der Veranstalter ist auch bei einem Verzicht auf elektronische Tickets wie z.B. Print@home oder Mobile Tickets verpflichtet, die ausgegebenen Papiertickets mit einem Bar-Code zu versehen, welcher von den Lesern des Einlass-Systems gelesen werden kann.

16.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, Tickets höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Bestuhlungsplanes auszugeben.

17. Technische Dienstleistungen

17.1. Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Veranstalter verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über die Eventpark AG zu beziehen. Die Eventpark AG behält sich vor, jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien zu benennen, bei welchen Dienstleistungen über die Eventpark AG bezogen werden müssen. Diese Dienstleistungen werden von der Eventpark AG zu marktüblichen Konditionen angeboten.

17.2. Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten von der Eventpark AG ausgeführt werden.

17.3. Der Veranstalter deckt seine Bedürfnisse im Bereich der technischen Leitungen und Infrastrukturen (Telefon, Fax, etc.) über die Eventpark AG ab. Die Eventpark AG stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Veranstaltungsvertrages zur Verfügung (gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Eventpark AG).

18. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere digitale Medien

18.1. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Eventpark AG. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart. Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung durch die Eventpark AG bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

19. Gastronomie

19.1. Die Eventpark AG ist alleinige Inhaberin der Restaurationsrechte in THE HALL und auf dem zugehörigen Gelände.

19.2. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeiter des Veranstalters, ist in THE HALL und auf dessen Gelände der Eventpark AG vorbehalten und dem Veranstalter untersagt.

19.3. Allfällige Sponsoring Vereinbarungen des Veranstalters, welche den Verpflegungs-, Kiosk-, Tabak- und Getränkebereich betreffen, spricht der Veranstalter frühzeitig vor dem Anlass mit der Eventpark AG ab. Eigenleistungen des Veranstalters oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis der Eventpark AG zulässig. Der Veranstalter trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle der Eventpark AG.

20. Verkauf von Waren aller Art

20.1. Das Recht für den Verkauf von Waren jeglicher Art im Perimeter des Vertragsgegenstands liegt grundsätzlich bei der Eventpark AG.

20.2. Plant der Veranstalter anlässlich der Veranstaltung Waren irgendwelcher Art zu verkaufen, so unterbreitet er der Eventpark AG bis spätestens acht (8) Wochen vor der Veranstaltung ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung, einschliesslich der Pläne, aus denen die Positionen der vorgesehenen Stände hervorgehen, sowie ein

Verzeichnis der angebotenen Waren. Ohne die rechtzeitige Vorlage eines solchen Konzepts ist dem Veranstalter der Verkauf jeglicher Waren im Perimeter des Vertragsgegenstands untersagt. Ausgenommen von dieser Regel ist der Verkauf von Merchandising Artikeln. Dafür bedarf es lediglich einer schriftlichen Mitteilung an die Eventpark AG.

20.3. Werden im Rahmen der Veranstaltung Programmhefte verkauft, so erhält die Eventpark AG ohne Kostenfolge 18 Exemplare.

21. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promotionsaktionen

21.1. Die Eventpark AG hat das Recht, dem Veranstalter eine Promotionsaktion unter Angaben von Gründen zu verwehren.

21.2. Die Verteilung erfolgt in aller Regel erst nach der Veranstaltung.

21.3. Die Abgabe von Gegenständen, welche die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden können (z.B. Knallkörper, Glaswaren oder Gegenständen, die als Wurfkörper verwendet werden können) oder welche die Infrastruktur von THE HALL beeinträchtigen können (z.B. Kaugummi, Kleber, Filzstifte) ist untersagt. Die Eventpark AG hat das Recht, dieses Verbot gegenüber dem Veranstalter und Dritten durchzusetzen.

21.4. Soweit aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Gegenständen durch den Veranstalter Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entsteht, sind diese Kosten vom Veranstalter zu bezahlen.

21.5. Die Eventpark AG nimmt bei allen eigenen Aktivitäten nach Möglichkeit Rücksicht auf die bestehenden Exklusivitäten der jeweiligen Veranstaltung.

22. Nutzung des Geländes

22.1. Soweit die Nutzung des Geländes im Veranstaltungsvertrag vereinbart wurde, spricht der Veranstalter die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit der Eventpark AG ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Die notwendigen Bewilligungen der zu-ständigen Stellen sind durch den Veranstalter zu beschaffen. Entsprechende Planunterlagen sind der Eventpark AG zusammen mit den jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen vier (4) Wochen im Voraus zu unterbreiten.

22.2. Der Veranstalter trägt allfällige Instandstellungskosten.

23. Partner der Eventpark AG

23.1. Die Eventpark AG unterhält mit ausgewählten Unternehmungen Partnerschaften. Diese geniessen Branchenexklusivität oder Teilexklusivitäten.

23.2. Dort wo eine Exklusivität definiert ist, ist der Veranstalter verpflichtet, ausschliesslich mit den Partnern der Eventpark AG zusammen zu arbeiten. In allen anderen Bereichen ist der Veranstalter bei der Auswahl seiner Lieferanten frei.

23.3. Der Eventpark AG steht es frei, ihre Partner jederzeit zu wechseln oder zu ergänzen resp. neue Produkte-gruppen einzuführen.

24. Haus- und Weisungsrecht

- 24.1. Die Eventpark AG steht - auch während der Vertragsdauer - in allen Räumen und auf dem Gelände von THE HALL das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Veranstalters.
- 24.2. Der Veranstalter beachtet in allen betrieblichen Belangen der THE HALL das Weisungsrecht der Eventpark AG.
- 25. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz und Gehörschutz**
- 25.1. Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist - vorbehaltlich der allgemeinen feuerpolizeilichen Bewilligung, welche durch die Eventpark AG eingeholt wird - Sache des Veranstalters. Die Eventpark AG macht gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen noch gibt sie irgendwelche Versprechen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
- 25.2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Dübendorf sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.
- 25.3. Der Veranstalter beachtet insbesondere die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert. Der Veranstalter hat dem Publikum einen verordnungs-konformen Gehörschutz kostenlos anzubieten und über die zulässige Lautstärke zu informieren.
- 25.4. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung von Haus- und amtlich verfügten Rayonverboten alleine verantwortlich. Die Eventpark AG hat jedoch das Recht mit einem Haus- oder Rayonverbot belegte Personen oder Personen, welche gegen die Hausordnung der Eventpark AG verstossen, jederzeit des Geländes zu verweisen.
- 25.5. Rauchen ist in der gesamten THE HALL verboten. Rauchen ist ausschliesslich in speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet und hat den dafür notwendigen personellen Aufwand zu tragen. Bei Verstössen hat er die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Verstösse zu verhindern (z.B. Wegweisung von Personen; Verstärkung der Aufsicht).
- 25.6. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Veranstaltungsbranche (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, GAV der Sicherheitsbranche, usw.) und stellt dies auch bei seinen Lieferanten und Subakkordanten sicher.
- 25.7. Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Veranstalter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige Übertretungen und damit verbundene Konsequenzen.
- 25.8. Der Veranstalter hat bei seinen Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter seiner Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Rauchverbots durchzusetzen.
- 25.9. Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 26. Altersbegrenzung**
- 26.1. Der Veranstalter legt die Altersbegrenzung für die Veranstaltung fest.
- 27. Feuerwehr**
- 27.1. Der Veranstalter stellt sicher, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragte der Eventpark AG sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen.
- 28. Fluchtwege**
- 28.1. Der Veranstalter gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.
- 29. Security und Verkehrsdienst**
- 29.1. Die Eventpark AG ist für die Sicherheit in der THE HALL zuständig. Damit ist ausdrücklich sämtlicher Sicherheitsaufwand gemeint, welcher über die übliche Platzanweisungs- und Aufsichtsleistungen der Eventpark AG hinausgeht. Die Koordination zusätzlichen Sicherheitspersonals mit dem von der Eventpark AG eingesetzten Personal erfolgt durch die Projektleiter. Der Veranstalter trägt, nach vorgängiger Absprache, die entsprechenden Kosten.
- 29.2. Die Eventpark AG legt dem Veranstalter bei der Erstellung der Kalkulation für die Veranstaltung einen ihrer Risikoanalyse entsprechenden Entwurf eines Sicherheitskonzepts einschliesslich zusätzlicher Security und des möglichen Verkehrsdienstes vor.
- 29.3. Die Eventpark AG gewährleistet die Zutrittskontrolle aller Eingänge der Aussenhülle des Gebäudes.
- 30. Parkplätze**
- 30.1. Die Parkplätze in der Ebene U1 und Ebene U2 sind für die Besucher von THE HALL bestimmt.
- 30.2. Die Eventpark AG bewirtschaftet alle Parkflächen von THE HALL selbst.
- 31. Urheberrechtsabgaben**
- 31.1. Der Veranstalter bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechts-abgaben direkt an die zuständige Verwertungs-gesellschaft. Eventpark AG ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.
- 32. Veranstaltungsrisiko**
- 32.1. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Eventpark AG.
- 32.2. Ist infolge von höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung von Veranstaltungen in der THE HALL nicht möglich und kann die Eventpark AG dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten unabwendbare Ereignisse wie z.B.

Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden (Beispiel: Streik bei der Fluggesellschaft), Atom-/ Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden / Produktionsstörungen.

33. Haftung der Eventpark AG

- 33.1. Die Eventpark AG hat eine Haftpflichtversicherung. Die Gesamthaftung der Eventpark AG beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadenfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an die Eventpark AG.
- 33.2. Die Eventpark AG haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 33.3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Eventpark AG lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 33.4. Der Veranstalter versichert seine und/oder von Mitarbeitenden und von Vertragspartnern des Veranstalters in Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. Die Eventpark AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.
- 33.5. Die Eventpark AG übernimmt keine Haftung für Wertsachen in den genutzten Räumlichkeiten.

34. Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters

- 34.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.
- 34.2. Der Veranstalter haftet gegenüber der Eventpark AG oder Dritten für alle Schäden, welche der Eventpark AG oder

Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.

- 34.3. Das via Eventpark AG organisierte Personal ist gegen Personen- und Sachschäden versichert. Externes Personal ist nicht über die Eventpark AG versichert. Der Veranstalter haftet deshalb für Personen- und Sachschäden selbst und ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Den entsprechenden Nachweis stellt der Veranstalter der Eventpark AG auf Anforderung zu.
- 34.4. Der Veranstalter hält die Eventpark AG für alle nicht von Letzterer zu vertretenden Haftungs- und Schadensersatzansprüche schadlos (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Eventpark AG geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Eventpark AG.
- 34.5. Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung (oder Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Mio. ab. Der Veranstalter legt der Eventpark AG bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Veranstaltung eine entsprechende Versicherungspolice vor. Die Versicherung hat alle Schäden inklusive Betriebsunterbruch zu decken, welche der Eventpark AG während der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegender Ziff. 34.5, so hat die Eventpark AG das Recht, Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder in eigenem Ermessen den Veranstaltungsvertrag nach Ziff. 9.1 e) zu kündigen.

C. Kommunikation in THE HALL

35. Grundsatz und räumliche Aufteilung

- 35.1. Unter den Begriff Kommunikationsrechte werden vorliegend sämtliche Informations- und Kommunikationsrechte inkl. Plakatierungs-, Promotions- und Werberechte verstanden.
- 35.2. Die Rechte zur Kommunikation im Zusammenhang mit THE HALL liegen ausschliesslich bei der Eventpark AG; die Rechte zur Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen ausschliesslich beim Veranstalter.
- 35.3. Grundsätzlich gilt folgende räumliche Aufteilung der Kommunikationsrechte auf dem Perimeter von THE HALL:

Veranstalter:

- Innenraum Hall und/oder Club und/oder Loft

Eventpark AG:

- Alle Flächen auf dem Perimeter von THE HALL, jedoch ohne Hall und/oder Club und/oder Loft

- 35.4. Die Eventpark AG und der Veranstalter suchen bei den gemeinsam genutzten Flächen in jedem Fall die für die Veranstaltung geeignetsten Lösungen. Beide Parteien sind bereit, im Bedarfsfall von der obenstehenden räumlichen Aufteilung abzuweichen.
- 35.5. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzungen der Werbemassnahmen.

36. e-advertising in THE HALL

- 36.1. Die Bewirtschaftung und die Werberechte der Screens in THE HALL liegen exklusiv bei der Eventpark AG.
- 36.2. Der Veranstalter gewährleistet, dass bestehende Screens weder durch bauliche noch durch organisatorische Massnahmen abgedeckt werden.
- 36.3. Die Eventpark AG strahlt auf den Screens im Innenraum des Gebäudes vor Beginn (ab Zeitpunkt Türöffnung), während, in Pausen und nach der Veranstaltung Informations- und Werbeblöcke aus.
- 36.4. Der Veranstalter hat die Möglichkeit am Veranstaltungstag die Screens im Innenraum des Gebäudes für die Ankündigung kommender Veranstaltungen kommerziell zu nutzen. Er liefert der Eventpark AG mindestens 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung fertig konfiguriertes, professionelles Material, das den Vorgaben der Eventpark AG entspricht. Der Veranstalter trägt die Kosten für den Regie- und Editingaufwand (gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Eventpark AG).
- 36.5. Die Monitore bei den Take Aways dienen ausschliesslich den gastronomischen Bedürfnissen (Preisanschrift, Restaurationsinfos, usw.) sowie kommerziellen Einblendungen der Partner der Eventpark AG im Bereich Food und Beverage.

37. Werbematerial und Werbung für die Veranstaltung

- 37.1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.
- 37.2. Der Veranstalter hat das Recht, am Veranstaltungstag die Flyerstände mit seinen Flyern aufzufüllen.

37.3. Der Veranstalter hat das Recht, vor oder nach der Veranstaltung Flyer an die Besucher zu verteilen. Litteringkosten seitens der Stadt Dübendorf werden in jedem Fall weiter verrechnet und müssen vom Veranstalter getragen werden.

37.4. Der Veranstalter legt das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flyer usw.) vor der Veröffentlichung der Eventpark AG vor. Die Eventpark AG kann die Veröffentlichung untersagen, wenn dadurch das Öffentlichkeitsbild der Eventpark AG geschädigt werden könnte oder die Veröffentlichung aus anderen Gründen für die Eventpark AG nicht zumutbar ist.

37.5. Die Eventpark AG ist nicht verpflichtet, in ihren Infrastrukturen und auf dem Gelände fest vorhandene Werbung zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zur Werbung des Veranstalters besteht.

38. LED- Wand

38.1. Die Nutzung der LED-Wand gehört nicht automatisch zum Vertragsgegenstand. Die LED-Wand gehört zum technischen Equipment und muss bei der Eventpark AG gebucht werden. Die Regie der LED-Wand muss über den exklusiven Partner der Eventpark AG erfolgen. Die Kosten für die Umsetzung der Massnahme sowie für den Regie- und Editingaufwand trägt der Veranstalter (gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Eventpark AG).

38.2. Die Werberechte auf der LED-Wand in der Hall liegen während der Veranstaltung beim Veranstalter.

39. Spezielle Werbeträger der Eventpark AG

39.1. Die Bewirtschaftung spezieller Werbeträger der Eventpark AG (z.B. Fahnen, Bodenwerbung, Megaposter, etc.) müssen gesondert betrachtet werden.

Dübendorf,

Eventpark AG

Natascha Leach
Geschäftsführerin

Ort,

Veranstalter

Vorname, Name
Funktion

D. Hausordnung

40. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden der Eventpark AG, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besucher in THE HALL.

Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter von THE HALL sowohl im Gebäude als auch auf dem Aussengelände.

41. Ordnung und Sicherheit

Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste und der Mitarbeitenden der Eventpark AG zu halten.

Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist auf dem gesamten Perimeter von THE HALL strengstens untersagt.

Personalien von Zuschauern, welche die Hausordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste widersetzen, können durch den Ordnungsdienst festgestellt werden. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Der Veranstalter und die Eventpark AG sind berechtigt, bei groben Verstössen Tickets und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besucher aus der THE HALL zu weisen.

Die Eventpark AG behält sich vor, Missachtungen der Hausordnung gerichtlich durchzusetzen, Hausverbote auszusprechen und die fehlbaren Personen für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

42. Sicherheitskontrollen

Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen durchgeführt und der Veranstalter ist berechtigt, die Besucher Leibesvisitationen zu unterziehen.

43. Garderoben und Fundbüro

Die Eventpark AG bietet bewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für Wertgegenstände in den abgegebenen Gegenständen ab.

Die Eventpark AG betreibt ein internes Fundbüro. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen nach einer Woche alle Fundgegenstände an das Fundbüro der Stadt Dübendorf.

44. Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände

Folgende Gegenstände sind in THE HALL verboten:

- Jegliche Getränke in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetragebinden
- Speisen aller Art
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und andere Behältnissen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats
- Waffen aller Art sowie Laserpointer
- Alle Rucksäcke und Koffer und Taschen grösser als A4 210x297mm
- Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Fackeln
- Tiere

Verbotene Gegenstände können sofern genügend Stauraum vorhanden ist an dem Punkt „Verbotene Gegenstände“ im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden.

45. Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung richtet sich nach den Vorgaben des Veranstalters.

46. Eintritte

Der Eintritt in THE HALL ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ticket, Akkreditierung oder Einladung gestattet.

Tickets und Einladungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Ordnungsdiensten auf Verlangen vorzuweisen.

47. Gebäude

Im Gebäude sowie auf dem Gelände ist der Einsatz von z.B. Teppichklebeband und anderen Montagevorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Verursacher zu tragen.

48. Rauchfrei

Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich ist die gesamte THE HALL rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet.

49. Ergänzende Regeln der Veranstalter

Der Veranstalter kann zusätzliche Regeln definieren. Diese können beim jeweiligen Veranstalter bezogen werden.

50. Gültigkeit

Diese Hausordnung tritt ab 1. Oktober 2017 in Kraft

Dübendorf, Februar 2022